

**Gde\_Ddl\_04 Optimierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in Abgrenzung zur Sozialhilfe**

Ziel:	Für eine zielgerichtetere Entlastung der Haushalte stehen mehr Mittel aus der ordentlichen individuellen Prämienverbilligung (IPV) zur Verfügung, indem Sozialhilfebeziehenden nur noch maximal die kantonale Richtprämie vergütet wird.
Beschreibung:	Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten heute die effektive Prämie bis maximal die kantonale Durchschnittsprämie KVG verbilligt. Damit gehen rund ein Fünftel der ausbezahlten IPV-Beiträge an diese Zielgruppe. Künftig soll nur noch maximal die kantonale Richtprämie geleistet werden.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	§ 71 Sozialverordnung ist anzupassen.
Antrag:	Der Regierungsrat passt die Sozialverordnung dahingehend an, dass Beziehende wirtschaftlicher Sozialhilfe maximalen Anspruch auf IPV in der Höhe der kantonalen Richtprämie haben.
Kompetenz:	Regierungsrat <span style="float: right;">Priorität:</span>

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Finanzgrösse	
		2024	2025	2026	2027	2028		Folgejahre
<b>Einsparung</b>	Plan	0	0	6'000	6'000	6'000	6'000	18'000
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	0	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-18'000